



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster  
Untere Bodenschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte  
über die Bezirksregierungen

nachrichtlich:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung - AAV

**nur per E-Mail**

**Bodenschutz**

**Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden  
Musterformulare zur Dokumentation gemäß § 6 Abs. 7 sowie zur An-  
zeige gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV**

Erlass vom 20.12.2023, Az. 61.06.05.02

Mit o. g. Erlass vom 20.12.2023 wurde die LABO-Vollzugshilfe zu den §§ 6-8 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mit Stand 10.08.2023 in den Vollzug eingeführt.

Durch eine Redaktionsgruppe der Ständigen Ausschüsse „Vorsorgender Bodenschutz“ (BOVA) und „Recht“ (BORA) wurden zwischenzeitlich zu dem Musterformulare (**Anlagen**) zur Dokumentation der Untersuchungsergebnisse auf- oder einzubringender Materialien gemäß § 6 Abs. 7 sowie zur Anzeige des Auf- oder Einbringens mit einem Volumen von mehr als 500 m<sup>3</sup> gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV erarbeitet. Die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hat den Musterformularen auf Ihrer 65. Sitzung zugestimmt und sie den Ländern zur Anwendung empfohlen.

Die Formulare werden hiermit als Ergänzung zur „Vollzugshilfe §§ 6 - 8 BBodSchV“ in den Vollzug zur Anwendung durch die nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eingeführt.

03.02.2025  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV-4-61.06.05.06  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Chris Bamminger  
Telefon: 0211 4566-326  
chris.bamminger@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Ich bitte um Berücksichtigung der Musterformulare in folgenden Fällen:

Seite 2 von 3

- § 6 Abs. 7: Die nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen haben die Untersuchungsergebnisse nach § 6 Absatz 5 BBodSchV oder das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 6 BBodSchV spätestens vor dem Auf- und Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme 10 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- § 6 Abs. 8: Das geplante Auf- oder Einbringen von Materialien mit einem Volumen > 500 m<sup>3</sup> auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht muss durch die nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen der zuständigen Behörde gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt werden, sofern die Maßnahme nicht einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf.

Die Regelung zur Anzeigepflicht bei Maßnahmen mit einem Volumen > 500 m<sup>3</sup> gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ersetzt die in § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) festgeschriebene Mitteilungspflicht bei Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 800 m<sup>3</sup> je Vorhaben und erweitert diese um den Bereich „unterhalb und außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht“.

Die Musterformulare stehen auf den LANUV-Internetseiten zur Verfügung:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/boden/bodenschutz-beim-planen-und-bauen/umgang-mit-aushubmaterial>

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die Unteren Bodenschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte zu informieren.

Im Auftrag  
gez. Schroers

**Anlagen:**

Musterformulare zur Dokumentation gemäß § 6 Abs. 7 sowie zur Anzeige gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV (Stand 30.11.2023)